



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Beschlussvorlage

Drucksache VL-65/2023 1. Ergänzung

Datum: 14. Juni 2023

Aktenzeichen	I/1-8
Federführendes Amt	Vertrags- und Satzungsmanagement
Vorlagenerstellung	Martina Langer

Beratungsfolge

Termin

Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	26. Juni 2023
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	25. September 2023
Stadtverordnetenversammlung	09. Oktober 2023

Betreff:

Neufassung Hauptsatzung

Beschlussvorschlag:

Der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Eltville am Rhein wird in der vorgelegten Form (Anlage 1, Stand: 14.06.2023) zugestimmt.

Sachverhalt:

Die derzeit geltende Hauptsatzung der Stadt Eltville am Rhein bedarf der Anpassung an die aktuelle Rechtslage (HGO). Dies soll aus Übersichtlichkeitsgründen - es bestehen bereits 7 Nachträge zur Hauptsatzung aus dem Jahr 2007 – in Form einer Neufassung erfolgen).

Zu einigen Änderungen:

Über die Aufnahme von Krediten und die Kreditbedingungen entscheidet der Gemeindevorstand, soweit die Gemeindevertretung keine andere Regelung trifft (§ 103 Abs. 1 HGO). Somit handelt es sich nicht mehr um eine grundsätzliche Aufgabe der Gemeindevertretung, die von ihr auf den Magistrat übertragen werden kann. Vielmehr kann die Gemeindevertretung eine andere Regelung z. B. Übertragung auf den Bürgermeister oder auf den HFUN treffen.

Die Höhe des in der Hauptsatzung 2007 zur Beurteilung des § 100 (1) HGO definierten Schwellenwertes von 15.000 € bis zu dem der Magistrat über Budgetabweichungen entscheiden darf, wurde bis dato nicht aktualisiert. Das Lohn- und Preisgefüge ist seitdem nicht stehengeblieben und demzufolge hat sich auch das Haushaltsvolumen der Stadt Eltville am Rhein – gemessen am Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen und den investiven Auszahlungen - entsprechend verändert. Mit den seit letztem Jahr zu verzeichnenden inflationären Tendenzen und Lohnabschlüssen wird sich dies für 2023 ff. nochmals verstärken. Bereits in 2018 betrug das Haushaltsvolumen knapp über 40 Mio. € ordentlicher Aufwendungen, im Jahr 2023 rd. 53 Mio. €. Von daher ist eine Anhebung dieses Schwellenwertes („Unerheblichkeitsgrenze“) dringend angezeigt. Der Magistrat schlägt hier den Betrag von 25.000 € vor, dies entspricht ca. 0,05 % des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen des Jahres 2023 (Reduzierung gemäß Magistratsbeschluss vom 13.06.2023).

§ 92 Abs. 3 HGO beinhaltete in der Fassung bis zum 23.12.2011 ein Optionsrecht der Kommunen, die Haushaltswirtschaft entweder nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung oder nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung zu führen. Dieses Optionsrecht ist durch das Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 16.12.2011 ab dem 24.12.2011 entfallen. Seit diesem Zeitpunkt schreibt § 92 HGO den Kommunen generell und ohne Wahlrecht die Verwendung der doppelten Buchführung vor. Mangels Wahlrecht und auf Grund der inzwischen aufgestellten Jahresabschlüsse für die früheren Haushaltsjahre ist eine entsprechende Regelung in der Hauptsatzung entbehrlich.

Die vorgelegte Neufassung entspricht der Mustersatzung des Hess. Städte- und Gemeindebundes (Anlage 2).

Zur Verdeutlichung der Änderungen wird auf beigefügte Synopse - Anlage 3 zur Hauptsatzung verwiesen.

Ebenso ist eine Übersicht zu § 1 der Hauptsatzung verschiedener Gemeinden beigefügt – siehe Anlage 4.

Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:
keine

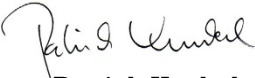
Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:

Bezug Nachhaltigkeitsstrategie: Nr. 1.1.1.2 Aufgabe der Verwaltung

§ 5 der HGO verpflichtet die Kommunen zur Regelung ihrer Aufgabenstruktur durch Satzungen.

Anlage(n):

- (1) Entwurf_Hauptsatzung_Stadt Eltville am Rhein_Nach Beschluss MAG 13.06.2023
- (2) Hauptsatzungsmuster_April 2021
- (3) Synopse_Hauptsatzung_Nach Beschluss MAG 13.06.2023
- (4) Übersicht zu § 1 Hauptsatzung_Nach Beschluss MAG 13.06.2023
- (5) Öffentliche Bekanntmachung neu (RIM 23.06.2023)


Patrick Kunkel
Bürgermeister